

BGer 5A 226/2017 vom 27. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_226_2017

FR: TF 5A 226/2017 du 27 mars 2017

IT: TF 5A 226/2017 del 27 marzo 2017

Regeste

Ausstandsgesuch (Pfändungsankündigung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Cham stellte den Beschwerdeführern am 7. November 2016 Pfändungsankündigungen in den Betreibungen Nr. xxx und yyy zu. Die Betreibungen betreffen Verfahrenskosten von je Fr. 630.-- (nebst Zins), die den Beschwerdeführern in rechtskräftigen Urteilen des Obergerichts des Kantons Zug auferlegt worden waren. Gegen die Pfändungsankündigungen erhoben die Beschwerdeführer am 14. November 2016 Beschwerde beim Obergericht (als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs). Am 22. November und 9. Dezember 2016 verlangten sie den Ausstand von Oberrichter C._____ und Oberrichter D._____. Mit Beschluss vom 9. Februar 2017 trat das Obergericht auf die Ausstandsgesuche gegen D._____ nicht ein und wies die Ausstandsgesuche gegen C._____ ab, soweit es darauf eintrat. Gegen diesen Beschluss haben die Beschwerdeführer am 22. März 2017 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Sie verlangen unter anderem den Ausstand der Oberrichter C._____, D._____ und E._____.

E. 2

Die Beschwerdeführer haben den angefochtenen Beschluss am 20. Februar 2017 entgegengenommen. Mit ihrer Eingabe vom 22. März 2017 haben sie demnach die zehntägige Beschwerdefrist gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nicht eingehalten (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Das Obergericht, das als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gehandelt hat, hat in seiner Rechtsmittelbelehrung auf die zehntägige Frist hingewiesen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer gilt nicht die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG). Daran ändert nichts, dass im angefochtenen Beschluss und in den Ausstandsbegehren auf Strafverfahren Bezug genommen wird. Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig. Darauf ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftbarkeit (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Die Beschwerde war von Anfang an aussichtslos, so dass das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.